

Antragstext	Empfehlung ABK	Beschluss BFK
-------------	----------------	------------------

B3 Pflegezeitgesetz

Antragstellerin: Bundesfrauenausschuss

Die Delegierten der Bundesfrauenkonferenz fordern den Gesetzgeber auf, im geplanten Pflegezeitgesetz einen Anspruch auf eine kurzfristige und kurzzeitige Freistellung für alle ArbeitnehmerInnen zu schaffen.

Annahme

**Bei einer
Enthaltung
beschlossen**

Dazu gehören:

1. Rechtsanspruch auf kurzfristige, kurzzeitige Freistellung für Not- und Härtefälle innerhalb eines bestimmten Zeitkorridors, der insbesondere der Organisation der Pflege dient.
2. Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung mit Kündigungsschutz und Rückkehrrecht auf einen gleichwertigen Vollzeitarbeitsplatz für pflegende Angehörige. Dieser soll sich an den Voraussetzungen des Bundeselterngeldgesetzes orientieren.
3. Die Regelungen gelten für alle ArbeitnehmerInnen unabhängig von der Betriebsgröße.
4. Kurzzeitig ist eine Freistellung bis zu sechs Monaten. Kurzfristig ist eine Ankündigungsfrist von drei Tagen.
5. ArbeitnehmerInnen, die für Pflegeaufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise reduzieren, erhalten eine Aufstockung ihrer Entgeltpunkte auf den durchschnittlichen Entgeltpunkt analog Elternzeit.

Begründung:

Für berufstätige pflegende Angehörige besteht dringender Handlungsbedarf. Alle

Antragstext	Empfehlung ABK	Beschluss BFK
-------------	----------------	---------------

Studien gehen davon aus, dass Pfllegetätigkeiten, insbesondere in der häuslichen Pflege zunehmen werden. Dem steht eine sinkende Bereitschaft entgegen, hierfür die Erwerbsarbeit aufzugeben. Darüber hinaus ist Pflegezeit nicht mit Elternzeit vergleichbar, weder von der Gesamtdauer noch vom Verlauf. Pflege ist nicht planbar. Eine Lösung analog Elternzeit ist daher weder hilfreich noch ausreichend.

Wir wollen Regelungen, die ein Nebeneinander von Pflege und Berufstätigkeit ermöglichen. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil 50% der – überwiegend weiblichen - Pflegenden zwischen 50 und 64 Jahre alt sind und ein Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nach einer Unterbrechung kaum möglich sein wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist nicht ausreichend und läuft im Ergebnis auf eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit mit allen negativen Folgen hinaus.